

## EuG: Übertragung öffentlichen Vermögens auf Helaba ist mit Art. 87 EGV vereinbar

EGV Art. 87

1. Die Übertragung des öffentlichen Sondervermögens „Wohnungswesen und Zukunftsinvestition“ des Landes Hessen zugunsten der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale mit Wirkung zum 31.12.1998 ist mit Art. 87 EGV vereinbar.
2. Die Prüfung der Frage, ob eine stille Einlage zugunsten einer Landesbank einen Vorteil darstellt, welchen sich die Bank so nicht am Markt hätte beschaffen können, umfasst eine komplexe wirtschaftliche Beurteilung.
3. Die Kommission besitzt im Rahmen einer solchen Beurteilung ein weites Ermessen, das nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle zugänglich ist. (Leitsätze des Verfassers)

*EuG, Urteil vom 03.03.2010 – T-163/05, BeckRS 2010, 90266*

### Sachverhalt

Das Land Hessen übertrug unbefristet mit Wirkung zum 31.12.1998 ein Sondervermögen auf die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Helaba). Dieses Sondervermögen umfasste Darlehensforderungen aus Krediten zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus von rd. 4 Mrd. Euro, der Barwert wurde auf etwa 1,3 Mrd. Euro geschätzt. Das damalige Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen erkannte die Einlage in voller Höhe als Kernkapital an. Als Gegenleistung zahlte die Helaba an das Land eine jährliche Vergütung in Höhe von 1,4% des Einlagebetrags abzüglich des zur Unterlegung der Aktivitäten zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus benötigten Anteils. Diese prozentuale Vergütung war dabei nur auf in jährlichen Schritten ansteigende Tranchen zu entrichten (Stufenmodell).

Der Bundesverband deutscher Banken e.V. (BdB) sah hierin eine unerlaubte Beihilfe im Sinne des Art. 87 und informierte daher die Kommission über diese Vermögensanlage. Die Kommission entschied Ende 2004 (Entscheidung 2006/752/EG), dass die Übertragung des Sondervermögens mit Art. 87 EGV vereinbar sei und begründete dies unter verschiedensten Gesichtspunkten. Unter anderem ordnete sie die Einlage als „herkömmliche“ stille Einlage ein und befand das vereinbarte Stufenmodell als marktgerecht. Gegen diese Entscheidung klagte der BdB.

### Entscheidung

Das EuG bestätigt die Entscheidung der Kommission und deren Ausführungen.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des EuGH sei für das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe zu prüfen, ob der Begünstigte eine Vergünstigung erhält, die er unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten hätte. Für diese Prüfung habe die Kommission ein weites Ermessen, das gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar sei. Im Rahmen dieser eingeschränkten Überprüfung setzt sich das EuG dann aber sehr intensiv mit den einzelnen Begründungen der Kommission auseinander:

Der Kommission sei insbesondere kein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen, als sie im Hinblick auf das Stufenmodell befand, dass es einem privaten Kapitalanleger in einer vergleichbaren Situation nicht gelungen wäre, von einer Bank eine sofortige Vergütung für die gesamte streitige Einlage zu erhalten.

Darüber hinaus verteidigte das Gericht die Einschätzung der Kommission, die streitgegenständliche Einlage sei als „normale“ stille Einlage einzuordnen und nicht als Stammkapitalinvestition. Eine solche Einordnung diene ohnehin nur als ein Analyseinstrument bei der Anwendung des Art. 87 I EGV. Außerdem seien die einzigen Merkmale, die die Einlage dem Stammkapital annähern, die fehlende Befristung und die Tatsache, dass sie mehr als 15% des Kernkapitals der Helaba darstellt. Daraus allein lasse sich aber nicht schließen, dass am Markt eine höhere Vergütung hätte erzielt werden können.

Auch hinsichtlich der weiteren Ausführungen der Kommission konnte das Gericht keine offensichtlichen Beurteilungsfehler erkennen.

### Praxisfolgen

Die Entscheidung des EuG bekräftigt die starke Stellung der Kommission bei Beihilfeentscheidungen über Art. 87 EGV. Die Gewährung von Einlagen, insbesondere in hybriden Ausgestaltungen, erachtet das Gericht als derart komplex, dass es der Kommission bei der Beurteilung der Frage, ob eine solche Einlage zu marktüblichen Konditionen erfolgte oder nicht, ein abschließendes Ermessen einräumt. Banken, die sich gegen stille Beteiligungen des Staates zugunsten der Konkurrenz unter Berufung auf Art. 87 EGV wehren möchten, sind gut beraten, bereits im Prüfverfahren der Kommission so ausführlich wie möglich Stellung zu nehmen.

*Rechtsanwalt Sebastian Hofauer,  
Kanzlei Göddecke, Siegburg*